



Stans, 4. Februar 2014
Nr. 87

Volkswirtschaftsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz). Antrag an Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, hat am 23. Mai 2012 eine Motion zur Änderung des Spielgesetzes eingereicht. Gemäss dieser Motion wird der Regierungsrat beauftragt, eine Änderung des Spielgesetzes zu erarbeiten und dem Landrat zu unterbreiten, welche folgendes Ziel verfolgt: Vereine, welche einen Lottomatch organisieren, bei welchem ein geringer Umsatz generiert wird, werden grundsätzlich finanziell entlastet. Der administrative Aufwand für die Verwaltung soll reduziert werden können. Die umsatzstarken Lottomatches sollen weiterhin Abgaben leisten.

Diese Motion wurde am 30. Januar 2013 durch den Landrat gutgeheissen.

1.2

Bei der Erarbeitung der Vorlage wurde festgestellt, dass das Anliegen des Motionärs nur durch eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz) umgesetzt werden kann. Den Direktionen wurde im Rahmen der internen Vernehmlassung vom 17. Mai bis 28. Juni 2013 die Möglichkeit gegeben, zur Teilrevision des Lotteriegesetzes Stellung zu nehmen. Dabei wurden keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht.

1.3

Die Redaktionskommission hat die Teilrevision des Lotteriegesetzes an der Sitzung vom 26. August 2013 beraten und bereinigt.

1.4

Mit RRB Nr. 609 vom 10. September 2013 hat der Regierungsrat die Gesetzesvorlage zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung hat bis zum 12. Dezember 2013 gedauert.

2 Erwägungen

2.1

Bisher haben verschiedene Begriffe auf kantonaler Ebene (Lottomatch, Tombola, etc.) im Vergleich mit denselben Begriffen des Bundesrechtes zu Verwirrungen geführt, da nicht dasselbe darunter verstanden wurde. Daher werden diese Begriffe im kantonalen Recht der bundesrechtlichen Definition angepasst. Im Lotteriegesetz wird nun einheitlich der Überbegriff Tombola verwendet um die zulässigen Lottospiele und lottospielähnlichen Veranstaltungen

gen durch den Kanton zu regeln. Der in Nidwalden verbreitete Lottomatch entspricht somit den Regelungen einer Tombola im Sinne des kantonalen Rechts wie auch des Bundesrechts.

Sämtliche Vereine – unabhängig von der Grösse und dem Umsatz des Lottomatches – werden von einer Abgabe entlastet. Ein Gesuch soll aber nach wie vor eingereicht werden und die dafür notwendige Bewilligung bleibt gebührenpflichtig. Die Bewilligungsgebühr bleibt im bisherigen Rahmen bestehen. So werden die Aufwendungen abgedeckt. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Veranstaltungen mit einer Plansumme von weniger als Fr. 5'000.—.

Weiter wird nochmals im Gesetz festgehalten, dass keine Geldpreise (Barauszahlung) verlost werden dürfen. Diese Einschränkung ist bereits im Bundesgesetz geregelt und darauf wurde auch bereits im bestehenden Gesetz verwiesen. Es wird jedoch als wichtig erachtet, diesen Verweis nun auszuformulieren.

2.2

Von den 15 eingegangenen Stellungnahmen haben 10 Vernehmlassungsteilnehmende keine Anmerkungen oder Ergänzungen zum vorliegenden Gesetzesvorschlag und stimmen den Änderungen zu. 5 Vernehmlassungsteilnehmende haben kleine Ergänzungen und Anpassungen, stimmen jedoch der Stossrichtung im Grundsatz ebenfalls zu.

Es gibt keinen Teilnehmer, der etwas gegen die angedachten Anpassungen einzuwenden hätte.

Beschluss

1. Der Regierungsrat nimmt vom Ergebnisbericht sowie den beantragten Anpassungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt) Kenntnis.
2. Der Entwurf der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt) wird zuhanden des Landrats mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dem Gesetz zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Aufsichtskommission (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Staatskanzlei
- Finanzdirektion
- Direktionssekretariate
- Rechtsdienst
- Volkswirtschaftsdirektion
- Arbeitsamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

